

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 2. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 13 Praireal IX

Gesetzgebender Rath, 18. April.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Gutachtens einer besonderen Commission
(persönliche) Begnadigung von 14 Bürgern be-
treffend.)

Diese Bürger alle also, B. Gluz und Rotensüe ausge-
nommen, traten erst in dem Zeitpunkt unter fremden
Sold, als ihre Heimat von der Republik abgerissen war,
und sie unter Interimsregierungen standen, die diese
Truppenaufstellungen auf kaiserlichen und englischen Be-
schluß hin anordnen mußten.

Die Commission glaubt also, Ihnen B. Gesetzgeber,
über diese vorliegende Specialfälle folgenden Dekretvor-
schlag machen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — Auf den Antrag des Volkz.
Raths vom 28. März 1801; und nach Anhörung der Be-
richte seiner hiezu besonders beauftragten Commission;

In Erwagung, daß der 4te §. des Amnestiegesetzes,
der vollziehenden Gewalt das Recht giebt, der Gesetzge-
bung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bür-
ger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der
Amnestie befinden;

In Erwagung, daß gute Zeugnisse über das Vertra-
gen derjenigen Bürger vorhanden sind, deren Begnadig-
ung der Volkz. Rath vorschlägt, beschließt:

Folgende Bürger sind unter den durch das Amnestiege-
setz vom 28. Hornung 1800 vorgeschriebenen Be-
dingungen, der Wohlthat der Amnestie theilhaftig
erklärt:

B. Carl Anton Gluz von Solothurn, gewes. Officier
unter Roverea.

• Heinz. Hafsi von Schwanden, im Canton Linth,
Officier beim Landviquet.

• Heinz. Luchsager von da — eben so,

- B. Aloys Neymann von St. Gallen Cappel, im Can-
ton Linth, Off. unter Roverea.
- Thomas Horat von Schwyz, Cant. Waldstätten,
unter Bachmann.
- Balth. Mettler von Brunnen, Off. im Landsturm
und unter Managhetta.
- Joseph Büeler von Steinen, Eben so.
- Jos. Joh. Martin von Bürglen, Off. unter den
Kaiserlichen.
- Domin. Marchin ab dem Sattel, Off. im Land-
sturm und in englischem Sold.
- Georg Ant. Schnriger von da, eben so.
- Caspar Leonh. Anna von Steinen, Off. im Land-
sturm und unter Managhetta.
- Martin Ryhner von Schwyz, Off. im Landsturm
und im engl. Sold.
- Franz Xaver Fäklein von da, eben so.
- Caspar Rotensüe von Stanz, Feldchirurgus unter
den Emigranten.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in
Berathung und hierauf das Decret angenommen;

B. G. ! Ihr habet den 1:ten dieses Eurer Finanz-
commission die Botschaft des Volkz. Raths v. 9. d. nebst dem
Versteigerungsergebnat, des zum Kloster Neu St. Joha-
n, C. Linth gehördigen Wirthshaus, Schäfl genannt, wel-
ches von Ihnen zur Tilzung dringender Schulden dieses
Klosters, zur Versteigerung bewilligt wurde, überwie-
sen. Es zeigt sich nun aus dem Steigerungsbericht, daß
besagtes Wirthshaus samt Nebengebäude und dazu gehö-
rigen Platz und Wiese, samt der dazu dienenden Mezz
und Waschhaus samt allen Rechtsamen und Beschwer-
den für 3868 Fr. geschätzt und für 6254 Fr. 5 R. 5 Rp.
verkauft wurde; — also eine Ueberloosung von 2386 Fr.
5 R. 5 Rp. sich zeigt.

Sowohl die Verwaltungskammer als das Finanzmi-

nisterium und der Volkz. Rath rathe die Genehmigung dieser Versteigerung an. — Ihre Finanzcommision räth Ihnen ebenfalls an, diesen Verkauf zu ratificiren, theils wegen der beträchtlichen Ueberloosung, theils da der Pachtzins jährlich nur 96 Fr. betrug, und das Kloster noch den Unterhalt der Gebäude an sich hatte.

Holgendes Gutachten der Finanzcommision wird in Berathung und hernach angenommen:

Schon unterm 26. Jenner haben die Munizipalität und die Gemeindkammer der Gemeinde der vier Dörfchaften des unteren Wistenlachs, Distrikts Murten, Et. Freyburg, Ihnen B. Gesetzgeber eine Petition eingebracht, und die Erlassung von 299 Kr. 1 bz. 9 den. 1/4 1/6 1/48 Bodenzinsen begeht, welche ihrem Vorgeben nach, erst im Jahr 1783 von den vormaligen Ständen Bern und Freyburg, auf 176 Stück urbar gemachtes Erdreich seyen gelegt und seither von der Gemeinde, welche sie gegen einen jährlichen Zins ihren Gemeindsgenossen Erb-lehensweise verlichen habe, abgereicht worden; unter dem Vorwand, diese Bodenzinsen habe eine ähnliche Beschaffenheit mit jenen, die das Gesetz vom 10. Winterm. 1798 unentgeldlich abgeschafft habe, wenn das urbarmachte Land noch in den Händen des ersten Urbarmachers sich befindet.

Ihre Finanzcommision hatte damals wegen Mangel nöthiger Belegen nicht eine hinreichende Sachkenntniß, um Ihnen B. Gesetzgeber, über diesen Gegenstand einen standhaften Bericht zu Absfassung eines Beschlusses zu erstatten, sondern sie schlug Ihnen unterm 4. Hoening eine Botschaft vor, um durch dieselbe den Volkz. Rath einzuladen, über mehrere gethane Einfragen die nöthigen Berichte einzuziehen, und zu seiner Zeit diese mit den nöthigen Auszügen aus den Schloßbüchern zu Murten dem geschgebenden Rath zukommen zu lassen.

Nun erzeigt es sich aus dem von dem Volkz. Rath am 23. Merz Ihnen B. Gesetzgeber eingesandten und Ihrer Finanzcommision zur Untersuchung gewiesenen Einbericht, und denen demselben beigefügten Schriften, daß es mit den quästionirlichen Bodenzinsen eine ganz andere Beschaffenheit habe, als die Petenten vorgeben.

Durch den Abscheid vom Jahr 1605, wurde auf den Vorschlag der Murtnischen Fahrrechnungsconferenz, den vier ob bemeldten Dörfchaften Praz, Mant, Sugces und Chaumont, zu Erhaltung der Kirche und zu Beschrifitung anderer Beschwerden von der Regierung verwilligt, von den gemeinen Allmenten einen ziemlichen Platz nach Gurdunken des Amtmais einzuschlagen und zu verleihen, unter der Einbedingung, des Einkommens zu Ga-

stereyen nicht zu missbrauchen und darüber Rechnung zu zu tragen.

Ein zweyter Abscheid vom Jahr 1621, hemmt die eingeschlichenen Missbräuche und giebt Erläuterung wegen dem Zehnenden dieses konzidirten Erdreichs.

Ein dritter Abscheid vom Jahr 1693 bestimmt die Bodenzinsen ab denen von der Allment eingeschlagenen Stück, und überläßt den Gemeinden auf ihr bittsches Anhalten den fernern Bezug der darauf gelegten Auslagen, unter dem Vorbehalt, daß sie der Einziehung der Bodenzinsen sich beladen, und solche jährlichen Sammelmethast im Schloß Murten abrichten sollen. Zu diesem Ende wurde angeordnet, eine ordentliche Beschreibung dieser Allmentstücken mit der Anzeige ihrer Besitzer durch den Not. Kubli aufnehmen, und die Zinsen von den Zinspflichtigen förmlich erkennen zu lassen.

Seit dieser Erkannthus bis im Jahr 1782 sind auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingen Concessionen solcher Allment Stücke ertheilt worden, die nun eben die 176 Stücke ausmachen, ab welchen die 299 Kr. 1 bz. 9 den. 1/4 1/6 1/48 entrichtet werden, und von denen die Petenten die Erlassung begehrten.

(Die Forts. folgt.)

Finanzministerium. Fortsetzung der Anleitung über die Grundsteuer.

Anleitung für die Unters. oder Distriktsaufseher.

§. 8. Die Unteraufseher werden sich vom ersten Tage nach Empfang der gegenwärtigen Anleitung an, in die Gemeinden ihrer Bezirke begeben, nachdem sie Tag und Ort festgesetzt haben, wo jede Munizipalität, oder ihre Ausgeschosse, sich zu ihnen zu versetzen haben, um alle Anleitungen und Erklärungen über alles zu erhalten, was auf die Verfertigung des Cadasters Bezug hat. Sie werden sich mit jeder Munizipalität über die Anzahl der Tage unterhalten, welche die in dem §. 24 unten erwähnte Einschreibung der Eigenschaften in den betreffenden Gemeinden erfodern wird, die Anzahl dieser Tage bestimmen und eine Note davon in ihr Tagebuch eintragen.

§. 9. Sie werden den Munizipalitäten zugleich vorschreiben, das Verzeichniß der Wälder, so wie in §. 23 unten gefordert wird, sogleich zu verfertigen und die Tage bestimmen, wo es in jeder Gemeinde verfertigt seyn muß, und zwar so, daß die Schätzung derselben